

Welchen Beitrag leisten Bibliotheken?

- Bereitstellung von Lernmaterial, Datenbanken etc.
- Immer noch zu viele Einschränkungen für Bibliotheken und Nutzer durch das Urheberrecht
- Änderungen z.B. durch Petitionen erwirken

Moderne Wissenschaft ist ohne elektronische Medien unvorstellbar

Studierende lesen und lernen immer öfter am Computer. Dozenten stellen ihre Lehrmaterialien in elektronischen Semesterapparaten zusammen. Forscher publizieren in elektronischen Fachzeitschriften und sammeln ihre Ergebnisse in riesigen digitalen Datenbanken. Doch die Regelungen im Urheberrechtsgesetz werden dieser Situation nicht gerecht.

Daten und Zahlen

Für die Wissenschaft erhalten vor allem die so genannten Schrankenparagrafen Bedeutung. Sie schränken die Rechte von Urhebern dahingehend ein, dass Studierende und Forscher deren Werke zum Beispiel in Bibliotheken zu besonderen Bedingungen nutzen können:

§ 52 a UrhG: Er macht es Studierenden und Forschern möglich, urheberrechtlich geschützte Werke in wissenschaftlichen Bibliotheken in Ausschnitten zu nutzen. Dieser Paragraph ist jedoch seit seiner Einführung im Jahr 2003 immer nur befristet gültig. Ende dieses Jahres läuft er erneut aus.

§ 52b UrhG: Durch ihn entsteht die merkwürdige Situation, dass Bibliotheksnutzer ein Buch der Einrichtung, das diese physisch besitzt und digitalisiert hat, an einem Bildschirm lesen dürfen. Was sie nicht dürfen: es ausdrucken oder auf einem USB-Stick speichern.

§ 53a UrhG: Er regelt den elektronischen Versand von Aufsatzkopien an Bibliothekskunden. Bibliotheken dürfen demnach Kopien per Fax und Post verschicken, nicht aber via E-Mail.

Beispiele/Geschichten

The Right to E-Read

[Petition von EBLIDA - European Bureau of Library, Information and Documentation Associations für ein aktualisiertes Urheberrecht](#). Forderung nach freiem Zugang zu E-Books, fairen Preise für Nutzer und Autoren.

Bibliotheken sind aufgerufen sich an der Kampagne zu beteiligen, dafür gibt es eine Reihe von Möglichkeiten (bereitgestellt von Bibliotheken NRW):
<http://www.bibliotheken-nrw.de/projekte/right-to-e-read/>

[„The Right to E-Read: Stadtbibliothek unterstützt Kampagne des Europäischen Bibliotheksverbandes“](#)

Ressourcen

[Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke](#)

[Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes](#) (Inkrafttreten 01.01.2014 Artikel 1, bzw. 01.04.2014 Artikel 2)
[Rechtsstreit zur Wissenschaftsschranke](#) (§ 52a Urheberrechtsgesetz)

[Rechtsstreit zu elektronischen Leseplätzen](#) (§ 52b Urheberrechtsgesetz)